Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9122.) Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 26. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des Deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter

1) Grundstücke käuflich zu erwerben,
2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
   a) aus der erstmaligen Einrichtung,
   b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse

neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften (Nr. 1) oder auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

Mit der käuflichen Erwerbung von Grundstücken ist nur in dem Umfange vorzugehen, daß hinlängliche Mittel zur Bestreitung der nach Nr. 2 erforderlichen Kosten übrig bleiben.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1886.

§. 2.

Bei Ueberlassung der einzelnen Stellen (§. 1) ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen.

Die Ueberlassung kann zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht erfolgen.

§. 3.

Erfolgt die Ueberlassung der Stelle (§. 2) gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

§. 4.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§. 20 bis 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§. 5.

Sofern bei Veräußerung einer Stelle gegen eine Rente der Eigenthümer des Renteguts vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zertheilung oder Abveräußerung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswerth erscheint.

§. 6.

Ist dem Erwerber eines Renteguts vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirthschaftliche Selbständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung

befreit werden, wenn der Aufrechthaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

§. 7.

Wird im Falle des §. 5 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des §. 6 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

§. 8.

Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§. 2) erhält, sowie die Einnahmen aus wiederveräußerten Grundstücken und aus Zwischennutzungen sind alljährlich in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen und fließen — soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren — bis zum 31. März 1907 zu dem im §. 1 bezeichneten Fonds.

Von dem letzteren Zeitpunkte ab treten diese Einnahmen den allgemeinen Staatseinnahmen zu.

§. 9.

Zur Bereitstellung der Summe für die im §. 1 gedachten Verwendungszwecke sind Schuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und zu welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 10.

Die aus Anlaß der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, sowie das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde sind stempel- und kostenfrei.

§. 11.

Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die Ansiedelungen oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter Rechenschaft zu geben.

Ueber die gesammten Einnahmen und Ausgaben des im §. 1 genannten Fonds ist nach Maßgabe der für den Staatshaushalt bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen.

§. 12.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 9 nicht durch den Finanzminister erfolgt, einer besonderen Kommission übertragen, welche dem Staatsministerium unterstellt ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, den Sitz, den Geschäftskreis und die Befugnisse der Kommission erfolgen im Wege Königlicher Verordnung.

Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind aus dem im §. 1 genannten Fonds zu bestreiten. Dieselben sind nach Maßgabe der durch Königliche Verordnung getroffenen Einrichtungen vom 1. April 1887 ab in den Staatshaushalts-Etat einzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister
der öffentlichen Arbeiten:

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9123.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1886, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 19. April 1886 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 19. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 125), betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar:

1) der Bahn von Wrist nach Itzehoe der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona,

2) der Bahnen:
 a) von Garnsee nach Lessen,
 b) von Wreschen nach Strzalkowo,
 der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,

3) der Bahnen:
 a) von Meseritz nach Rokietnica,
 b) von Altdamm beziehungsweise Gollnow nach Cammin mit Abzweigung nach Wollin,
 c) von Wriezen nach Jädickendorf,
 d) von Striegau nach Bolkenhain,
 e) von Grunow nach Beeskow,
 der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,

4) der Bahnen:
 a) von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau,
 b) von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf,
 c) von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese,
 der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,

5) der Bahnen:
 a) von Teutschenthal nach Salzmünde,
 b) von Fulda nach Tann,
 c) von Wiesbaden nach Langenschwalbach,
 der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.,

6) der Bahnen:
 a) von Schönebeck nach Blumenberg,
 b) von Oebisfelde nach Salzwedel,
 c) von Braunschweig nach Gifhorn, einschließlich der vom Bahnhof Gifhorn über Stadt Gifhorn nach dem großen Torfmoor herzustellenden Anschlußbahn,
 der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,

7) der Bahnen:
   a) von Wulften nach Duderstadt und von Duderstadt nach Leinefelde,
   b) von Sarnau nach Frankenberg,

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,

8) der Bahnen:
   a) von Schmallenberg nach Fredeburg,
   b) von Krebsöge nach Radevormwald,
   c) von Elberfeld nach Cronenberg,
   d) von Wülfrath nach Velbert,

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld,

9) der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 6 litt. c aufgeführten Linie Braunschweig-Gifhorn mit der Anschlußbahn nach dem großen Torfmoor für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Diese Verordnung ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. April 1886.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:

Lucius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Februar 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 7. März 1859, 28. Mai 1862 und 15. März 1876 ausgegebenen Schuldverschreibungen von $4^1/_2$ auf 4 Prozent durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13 S. 135, ausgegeben den 27. März 1886;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Februar 1886 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von 2134600 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 14 S. 82, ausgegeben den 8. April 1886;

3) das unterm 24. Februar 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Marusch-Tursnitzer Mühlenfließes im Kreise Graudenz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 12 S. 67, ausgegeben den 25. März 1886;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 8. März 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Burtscheid im Betrage von 600000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 15 S. 73, ausgegeben den 15. April 1886;

5) das unterm 10. März 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lückenbach-Insul im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 15 S. 85, ausgegeben den 8. April 1886;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 15. März 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Ottweiler bis zum Betrage von 90000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 15 S. 127, ausgegeben den 16. April 1886;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 17. März 1886, betreffend die Verlängerung der Frist für die Herstellung der Eisenbahn von Altona nach Kaltenkirchen nebst Zweigbahn nach dem Himmelmoor bis zum 9. Juli 1889, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 26 S. 587, ausgegeben den 17. April 1886;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 17. März 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Liegnitz zum Betrage von 1000000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 17 S. 129, ausgegeben den 24. April 1886;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 19. März 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Graudenz bis zum Betrage von 125 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 16 S. 113, ausgegeben den 22. April 1886;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1886, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts für die Zwecke des von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Neubaues der Langen Brücke und der Ueberführung der Saarmunderstraße zu Potsdam, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 187, ausgegeben den 30. April 1886;

11) das unterm 2. April 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ostroppa mit Kolonie Zedlitz im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 17 S. 117, ausgegeben den 23. April 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.